

# **BL\_GERICHTE 810 17 339 vom 30. Mai 2018**

BL Gerichte, 2018-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_17\\_339](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_17_339)

FR: BL\_GERICHTE 810 17 339 du 30 mai 2018

IT: BL\_GERICHTE 810 17 339 del 30 maggio 2018

## **Regeste**

Verzicht auf die Errichtung von Kinderschutzmassnahmen/Kostenverlegung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der Kinderschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Zuständiges Gericht im Sinne dieser Bestimmung ist nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Verfahren richtet sich vorab nach Art. 450 ff. ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar (§ 66 Abs. 2 EG ZGB). Gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB sind Personen zur Beschwerde befugt, die am Verfahren beteiligt sind (Ziff. 1), die der betroffenen Person nahe stehen (Ziff. 2) oder die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3). Die Beschwerdeführerin ist als Verfahrensbeteiligte ohne weiteres zur Beschwerde legitimiert. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

### **E. 3**

Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'323.50 auferlegt hat.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, dass es für die Kostenauflegung an einer genügenden gesetzlichen Grundlage fehle. Gemäss § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 in Verbindung mit § 69 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 könnten die Verfahrenskosten einer Partei nur unter bestimmten Voraussetzungen auferlegt werden, welche im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien. Im Weiteren ergebe sich der Umstand, dass die Eltern abgabepflichtig seien, nicht aus einem Gesetz im formellen Sinn. Vielmehr liege mit § 6 Abs. 2 bis der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV) vom 8. Januar 1991 einzig eine

Verordnungsbestimmung vor, welche den Kreis der Abgabepflichtigen regle. Mit § 6 Abs. 2 bis GebV werde die Kostentragungspflicht zudem auf Personen ausgeweitet, welche in § 20 Abs. 2 VwVG BL nicht genannt würden.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz entgegnet im Wesentlichen, dass die Übernahme der Kosten von Kindesschutzmassnahmen Teil der Unterhaltspflicht der Eltern sei (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und im EG ZGB vorgesehen seien, würden gemäss § 158 EG ZGB Aufwandgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht richte sich im Einzelnen nach § 17 GebV. Die Gebühr umfasse jeweils den Aufwand für Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, die Ausfertigung des Aktes etc. (§ 2 Abs. 1 GebV). Bei der Gebührenverordnung handle es sich im Verhältnis zum Verwaltungsverfahrensgesetz um eine *lex specialis* und das erstinstanzliche Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sei somit nicht kostenlos.

3.3.1 Die Verpflichtung zu einer öffentlich-rechtlichen Geldleistung bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage, welche die Leistungspflicht mindestens in den Grundzügen festlegt (Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999). Delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, so muss er zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlage selber festlegen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 2795 ff.; BGE 134 I 179 E. 6.1; BGE 132 II 371 E. 2.1; BGE 130 I 113 E. 2.2; BGE 128 I 317 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hat die Vorgaben betreffend die Bemessung der Abgaben bei gewissen Arten von Kausalabgaben gelockert, wo das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2806; BGE 141 V 509 E. 7.1.1; BGE 135 I 130 E. 7.2; BGE 134 I 179 E. 6.1; jeweils mit Hinweisen).

3.3.2 Das basellandschaftliche Recht regelt in § 158 Abs. 1 EG ZGB, dass für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehen sind, Aufwandgebühren erhoben werden. Gestützt auf die in § 158 Abs. 3 EG ZGB enthaltene Delegationsnorm hat der Regierungsrat eine Gebührenverordnung erlassen, welche die Gebührenerhebung für Bewilligungen und Verrichtungen durch die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, wie sie im schweizerischen und kantonalen Zivilrecht vorgesehen sind, regelt (§ 1 GebV). Die Gebühr ist das Entgelt für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen, Ausfertigung des Aktes sowie die notwendigen Mitteilungen (§ 2 Abs. 1 GebV). Gemäss § 5 Abs. 1 lit. c GebV wird bei Verfahren, die von Amtes wegen einzuleiten sind, und bei denen von der Anordnung von Massnahmen abgesehen wird, eine Gebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand erhoben.

3.3.3 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 VwVG BL nicht erfüllt, kann ihr nicht gefolgt werden. Wie dargelegt (E. 3.3.2 hiervor), richtet sich die Kostenauflegung im Verfahren vor der KESB nach § 158 Abs. 1 EG ZGB in Verbindung mit den Bestimmungen der GebV, welche als *lex specialis* der Regelung von § 20 Abs. 2 VwVG BL vorgehen.

3.3.4 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ergibt sich aus dem Gesetz im formellen Sinn auch der Kreis der Abgabepflichtigen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vollzieht die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht zuweisen. Sie erfüllt die

Aufgaben der Beratung, der Abklärung sowie der Regelung von Rechten und Pflichten (§ 62 Abs. 2 EG ZGB). Die Abklärung umfasst insbesondere den rechtlichen und sozialarbeiterischen Bereich, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können (§ 62 Abs. 3 EG ZGB). Aus § 158 Abs. 1 EG ZGB geht hervor, dass für die im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Verfügungen - und damit auch für den in Kindesschutzverfahren entstehenden Aufwand - Gebühren erhoben werden können. Daraus erhellt, dass nicht sämtliche Kosten dieser Verfahren zu Lasten des Staats gehen. Durch den Umstand, dass sich das Kindesschutzverfahren regelmässig zwischen der KESB und den Kindseltern als einzigen direkten Verfahrensbeteiligten abspielt, muss diesen somit von vornherein klar sein, dass sie selbst grundsätzlich für die Kosten des Kindesschutzverfahrens einzustehen haben. Die Regelung von § 158 Abs. 1 EG ZGB kann somit in guten Treuen nicht anders verstanden werden, als dass in Kindesschutzverfahren die Gebühren von den Eltern der betroffenen Kinder zu entrichten sind (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_192/2012 vom 7. Juni 2012 E. 2.3; Praxis des Kantonsgerichts Graubünden [PKG] 2015 Nr. 23 S. 152). Dem entspricht, dass auf die ausdrückliche Erwähnung des Abgabesubjekts verzichtet werden kann, wenn sich dieses "von selbst ergibt" (vgl. Michael Beusch, in: Häner/Rüssli/Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, N 15 Fn. 39 zu Art. 126). Die Rüge der Beschwerdeführerin, die Kostenauflegung beruhe auf einer ungenügenden gesetzlichen Grundlage, erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet.

4.1 Die Beschwerdeführerin macht weiter - für den Fall, dass das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage bejaht werde - geltend, die Kosten für die Abklärungen des KSDE seien als überhöht zu qualifizieren. Namentlich hätten die fraglichen Abklärungen nicht einen Wert von Fr. 1'995.-- und die Festsetzung der Abklärungskosten in dieser Höhe verletze das Äquivalenzprinzip. Soweit aus der Begründung des Entscheids hervorgehe, habe der KSDE Gespräche mit der Betroffenen und der Kindsmutter geführt und zwei Abklärungsberichte geschrieben. Die Betroffene habe nach dem Suizid des Vaters die Psychotherapie bei den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel wieder aufgenommen und sich nach dem Wohnsitzwechsel in den Kanton Aargau im Juli 2017 freiwillig in den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) Aargau zu einem stationären Aufenthalt begeben. Nach dem Austritt sei eine ambulante Therapie bei Dr. med. I. \_\_\_\_ in J. \_\_\_\_ organisiert worden. In der Zwischenzeit sei die Betroffene in eine stationäre Therapie in der Psychiatrischen Klinik K. \_\_\_\_ eingetreten. Diese Problemlösungen seien ohne die Mitwirkung des KSDE erfolgt.

4.2 Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung zusammengefasst aus, dass im Rahmen der Abklärungen durch den KSDE diverse Gespräche mit der Lehrerin, dem Time-Out Baselland, der früheren behandelnden Psychologin der Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland (Poliklinik L. \_\_\_\_), Frau M. \_\_\_\_, sowie der Psychologin der UPK Basel, Frau N. \_\_\_\_, geführt worden seien. Der erste Abklärungsbericht vom 28. Februar 2017 habe mit der Empfehlung geendet, vorerst eine Vertrauensperson einzusetzen. Die KESB habe entschieden, das Verfahren nach dem Umzug der Beschwerdeführerin in den Kanton Aargau noch nicht abzuschliessen und den KSDE zu beauftragen, die Integration von D. \_\_\_\_ in der Sekundarschule in H. \_\_\_\_ zu begleiten, sie weiter zu beobachten und wenn nötig, bei Freiwilligkeit, geeignete Unterstützungen umzusetzen. In der Folge habe die Schulleiterin der Schule in H. \_\_\_\_, Frau O. \_\_\_\_, der KESB über D. \_\_\_\_ und das ausweichende Familiensystem berichtet und mitgeteilt, man sei in grosser Sorge um D. \_\_\_\_.

Der weiterführende Auftrag zur Abklärung und Begleitung von D. \_\_\_\_ durch den KSDE am

neuen Wohn- und Schulort sei somit eine notwendige und geeignete Vorkehrung gewesen, um die Lebenssituation von D.\_\_\_\_\_ einschätzen und beurteilen zu können. Die Möglichkeit, nach Abschluss der Abklärung per 26. September 2017 (Eingang zweiter Bericht) das Verfahren der KESB ohne Massnahmen abzuschliessen zu können, sei Folge der engen Begleitung durch den KSDE gewesen. Insgesamt seien im vorliegenden Fall die geltend gemachten 19.4 Stunden für die Abklärung des KSDE angesichts der komplexen Ausgangssituation und der erforderlichen umfangreichen Gespräche angemessen und notwendig gewesen.

4.3.1 Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 BV); es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Bürger verschafft (nutzenorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungsempfängers) oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs (aufwandorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungserbringers). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit bzw. Äquivalenz ist selbst eine gesetzes- oder reglementskonforme Gebühr dann herabzusetzen, wenn die an sich reguläre Anwendung des Tarifs im Ergebnis zu einer nicht mehr vertretbaren Abgabenhöhe führt (vgl. BGE 141 V 509 E. 7.1.2 mit Hinweisen).

4.3.2 Im Rahmen der Ausarbeitung der beiden Berichte des KSDE vom 28. Februar 2017 und 26. September 2017 führte der zuständige Sozialarbeiter mehrere Gespräche und Telefonate mit der Beschwerdeführerin und D.\_\_\_\_\_ und holte diverse telefonische Stellungnahmen bei Drittpersonen ein. Die Berichte basieren mithin auf einer umfassenden Sachverhaltsabklärung. Sie sind sorgfältig begründet und konnten der KESB als fundierte und nachvollziehbare Grundlage dienen für die Beurteilung der Frage, ob im vorliegenden Fall geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 ZGB) zu treffen waren. Der im Zusammenhang mit der Erstellung der Berichte ausgewiesene Aufwand von 19.4 Stunden bzw. der darauf entfallende Gebührenanteil von Fr. 1'995.-- erweist sich vor diesem Hintergrund - mit Blick auf die umfangreichen Abklärungen des KSDE - ohne weiteres als gerechtfertigt und ist nicht zu beanstanden. Dass sich die Gesamthöhe der Gebühr von Fr. 2'625.-- (zzgl. Auslagen von Fr. 20.--) innerhalb des in § 17 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 GebV gesetzten Rahmens bewegt, wird von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht bestritten. Von einer Verletzung des Äquivalenzprinzips kann nach dem Gesagten nicht gesprochen werden und die entsprechende Rüge erweist sich als unbegründet.

5.1 Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die KESB bei richtiger Ermessensausübung gemäss § 17a Abs. 3 GebV ganz auf eine Kostenauflegung hätte verzichten müssen. Namentlich stehe im vorliegenden Fall der Suizid des Kindsvaters im Jahr 2012 einer Gebührenerhebung entgegen. Der Umstand des Suizids sei als äusserer Faktor zu werten, welcher geeignet sei, psychische Störungen bei der Betroffenen auszulösen oder zu verstärken. Unter diesen Umständen erweise sich die Gebührenerhebung als besonders stossend und geradezu als unbillig.

5.2 Nach § 17a Abs. 3 GebV ist auf die Geltendmachung einer Gebühr zu verzichten, sofern deren Erhebung unter Würdigung der gesamten Umstände als unbillig oder stossend erscheint. Bei dieser Regelung handelt es sich um ein Korrektiv zu Handen des Rechtsanwenders, um in denjenigen Fällen von einer Gebührenerhebung absehen zu können, in welchen sich eine solche unter dem Gesichtspunkt des Gebots willkürfreier Rechtsanwendung (Art. 9 BV) nicht halten liesse. Wann die Voraussetzungen von § 17a

Abs. 3 GebV erfüllt sind, ist jeweils im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung zu beurteilen. Von einer unbilligen und stossenden Gebührenerhebung ist nach der kantonalen Praxis insbesondere dann auszugehen, wenn nie eine Gefährdung des Kindeswohls vorlag und dieser Umstand im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung durch die betreffende Behörde zumindest eine ernsthaft zu berücksichtigende Möglichkeit darstellte. Die Auferlegung einer Gebühr erwies sich diesfalls als unbillig respektive stossend, weil ein - allenfalls aufwändiges - Verfahren trotz erkennbarerweise nicht ausreichenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durchgeführt worden wäre (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 26. Juni 2013 [ 810 13 22] E. 4.2 ). Beim Entscheid, ob auf die Geltendmachung einer Gebühr gestützt auf § 17a Abs. 3 GebV aus Gründen der Billigkeit zu verzichten ist, steht der KESB ein Ermessensspielraum zu, in welchen das Kantonsgericht nur mit Zurückhaltung eingreift.

5.3.1 Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, bestanden im vorliegenden Fall ausreichende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Gefährdungsmeldung der Sekundarschule E.\_\_\_\_ vom 14. November 2016 erfolgte erst, nachdem zahlreiche von der Schule initiierte Massnahmen, namentlich Gespräche mit der Schulsozialarbeiterin, eine psychologische Abklärung im Spital L.\_\_\_\_ sowie ein verordnetes "Time-Out" im Juni 2016 keine Verbesserung der schulischen und persönlichen Situation von D.\_\_\_\_ gebracht hatten und sich diese wiederholt hilfesuchend an ihre Klassenlehrperson gewandt hatte. Die KESB sah sich vor diesem Hintergrund zu Recht veranlasst, ein Kindesschutzverfahren zu eröffnen und den KSDE mit den erforderlichen Abklärungen zu betrauen. Dies gilt auch in Bezug auf die zusätzlichen Abklärungen des KSDE nach dem Umzug der Beschwerdeführerin in den Kanton Aargau, welche sich nicht zuletzt mit Blick auf die (neuerliche) Gefährdungsmeldung des Oberstufenzentrums G.\_\_\_\_ vom 21. März 2017 als geboten erwiesen.

5.3.2 Aus welchen Gründen eine Kindesschutzmassnahme in Betracht gezogen wird und welches beispielsweise die Ursachen für eine psychische Störung sind, kann im Zusammenhang mit der Frage der Kostenauflegung grundsätzlich keine Rolle spielen. Der Umstand, dass psychische Probleme von Betroffenen mit äusseren Umständen - vorliegend dem Suizid des Kindsvaters - in einem Zusammenhang stehen, führt als solches somit nicht automatisch dazu, dass in diesen Fällen eine Gebührenerhebung als besonders stossend oder unbillig anzusehen wäre. Im vorliegenden Fall durfte die KESB im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zulässigerweise davon absehen, der Beschwerdeführerin die Gebühren gestützt auf § 17a Abs. 3 GebV vollumfänglich zu erlassen. Die Vorinstanz trug der belasteten Familiensituation der Beschwerdeführerin insoweit angemessen Rechnung, als sie gestützt auf § 6 Abs. 2 bis GebV auf die Hälfte der Verfahrenskosten verzichtete. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet und ist damit vollumfänglich abzuweisen.

## **E. 6**

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- sind ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird erkannt :  
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.  
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.  
3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.  
Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.